

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1978

Ausgegeben und versendet am 6. März 1978

4. Stück

9. Landesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1977 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge). (XIII. Wp, RV 7, AB 9.)
10. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Feber 1978 über die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf durch den Verfassungsgerichtshof.
11. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Jänner 1978 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

9. Landesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1977 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) Der Verlauf der Landesgrenze zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich wird im Bereich der burgenländischen Gemeinde Leithaprodersdorf (Katastralgemeinde Stotzing) und der niederösterreichischen Marktgemeinde Au am Leithaberge (Katastralgemeinde Au am Leithagebirge) von dem in der Mitte des Edelbaches liegenden Grenzpunkt Nr. 3144 der KG. Stotzing bis zu dem bachabwärts und nordwestlich von diesem Grenzpunkt gleichfalls in der Mitte des Edelbaches liegenden Grenzpunkt Nr. 6683 der KG. Au am Leithagebirge durch das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 1) mit der Maßgabe bestimmt, daß die Landesgrenze von einem Grenzpunkt zum nächsten geradlinig verläuft.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze nach Abs. 1 ist im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 2) dargestellt.

§ 2

Spätere Änderungen im Verlauf des Edelbaches und des im Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte genannten Stotzinger Ortsbaches haben auf den im § 1 Abs. 1 festgelegten Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß.

Artikel II

(1) Die dem Land Burgenland auf Grund des Art. I zu fallenden Gebietsteile werden der Gemeinde Leithaprodersdorf zugewiesen.

(2) Für künftige Gebietsänderungen, die die im Abs. 1 genannten Gebietsteile betreffen, gelten die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel III

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Niederösterreich mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

10. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Feber 1978 über die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf durch den Verfassungsgerichtshof.

Gem. Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1977, V 40/77-14, — der Burgenländischen Landesregierung zugestellt am 25. Jänner 1978 — den am 7. Dezember 1973 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Jennersdorf beschlossenen und durch Anschlag an der Amtstafel vom 24. Juni bis 11. Juli 1974 kundgemachten Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Jennersdorf zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1978 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

11. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Jänner 1978 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 1977, LGBl. Nr. 16, mit der die Verord-

nung zur Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Ziffer 2 ist in der dritten Zeile nach dem Wort „steht“ ein Beistrich zu setzen.

2. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1977, LGBl. Nr. 17, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistadt Rust, der Gemeinden und der auf Grund der Verordnung der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 36/1973, gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird, wird wie folgt berichtigt:

a) In der Promulgationsklausel hat es in der dritten Zeile an Stelle von „Gemeindeverbänden“ richtig „Gemeindeverbände“ zu lauten.

b) Im § 1 hat es in der fünften Zeile an Stelle von „Gemeindeverbände“ richtig „Gemeindeverbänden“ zu lauten.

3. Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, wird wie folgt berichtigt:

Im § 5 Abs. 1 hat in der drittletzten Zeile nach dem Wort „Gartenbaues“ der Beistrich zu entfallen.

Im § 5 Abs. 2 ist in der viertletzten Zeile nach dem Wort „Nebenbetriebes“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 19 Abs. 1 hat es in der dritten Zeile an Stelle von „Distverhältnisses“ richtig „Dienstverhältnisses“ zu lauten.

Im § 26 Abs. 2 lit. f ist zu Beginn der dritten Zeile vor dem Wort „Ersatz“ das Wort „auf“ einzufügen.

Im § 31 Abs. 4 ist am Ende der lit. b ein Beistrich zu setzen.

Im § 34 hat es in der zweiten Zeile an Stelle von „bestimte“ richtig „bestimmte“ zu lauten. Weiters ist in der dritten Zeile nach dem Wort „Zeit“ ein Beistrich zu setzen, wogegen der Beistrich nach dem Wort „Kündigungsfrist“ zu entfallen hat.

Im § 44 hat es in der zweiten Zeile an Stelle von „bestimt“ richtig „bestimmt“ zu lauten.

Im § 59 Abs. 1 hat es in der letzten Zeile an Stelle von „Betsimmungen“ richtig „Bestimmungen“ zu lauten.

Im § 67 Abs. 4 hat es in der vierten Zeile an Stelle von „das“ richtig „daß“ zu lauten.

Im § 68 Abs. 2 Z. 2 hat es in der vorletzten Zeile an Stelle von „nostifiziert“ richtig „nostrifiziert“ zu lauten. Weiters ist im Abs. 2 Z. 3 in der ersten Zeile nach dem Wort „Zeiten“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 74 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile an Stelle von „ntch“ richtig „nach“ zu lauten.

Im § 78 Abs. 2 hat es in der ersten Zeile an Stelle von „Vehrkersbereich“ richtig „Verkehrsbereich“ zu lauten.

Im § 93 Abs. 1 ist in der dritten Zeile nach dem Wort „erfordern“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen.

Im § 97 Abs. 4 hat in der zweiten Zeile der Beistrich nach dem Wort „ist“ zu entfallen.

Im § 101 Abs. 2 hat es in der fünften Zeile an Stelle von „Hausgemeinschaft“ richtig „Hausgemeinschaft“ zu lauten.

Im § 109 Abs. 7 ist in der zweiten Zeile nach dem Ausdruck „(Abs. 6)“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 112 Abs. 1 hat es in der siebenten und achten Zeile an Stelle von „Gesundheitspflege unrd der Unfallverhütung“ richtig „Gesundheitspflege, der Unfallverhütung“ zu lauten.

Im § 114 Abs. 2 hat es in der drittletzten Zeile an Stelle von „Schuze“ richtig „Schutze“ zu lauten.

Im § 121 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile an Stelle von „Forstwirtschaftsinspetkion“ richtig „Forstwirtschaftsinspektion“ zu lauten.

Im § 125 Abs. 3 lit. b hat es in der ersten Zeile an Stelle von „Geburtsdaum“ richtig „Geburtsdatum“ zu lauten.

Im § 137 Abs. 3 hat es in der vierten Zeile an Stelle von „gesetzlichen“ richtig „gesetzliche“ zu lauten.

Im § 142 Abs. 6 Z. 1 hat es an Stelle von „Wohlvorstand“ richtig „Wahlvorstand“ zu lauten.

Im § 143 Abs. 4 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Dienstnehmergruppe“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 146 Abs. 1 hat es in der fünften Zeile im Klammerausdruck an Stelle „Betriebhaupt-“ richtig „Betriebshaupt-“ zu lauten.

Im § 155 Abs. 4 hat es in der vorletzten Zeile an Stelle von „Denstnehmer“ richtig „Dienstnehmer“ zu lauten.

Im § 156 Abs. 1 hat es in der letzten Zeile an Stelle von „Konstitutierung“ richtig „Konstituierung“ zu lauten. Weiters hat es im Abs. 5 in der vorletzten Zeile an Stelle von „Wahlvostandes“ richtig „Wahlvorstandes“ zu lauten.

Im § 157 Abs. 5 hat es in der letzten Zeile an Stelle von „Wohlvorstand“ richtig „Wahlvorstand“ zu lauten.

Im § 160 Z. 4 hat es in der vierten Zeile im Klammerausdruck an Stelle von „Wahlwerber“ richtig „Wahlwerber“ zu lauten.

Im § 167 Abs. 3 ist nach dem Klammerausdruck in der dritten Zeile ein Beistrich zu setzen.

Im § 168 Abs. 6 hat es in der dritten Zeile an Stelle von „jedem“ richtig „jenem“ zu lauten.

Im § 169 Abs. 2 ist in der letzten Zeile nach dem Wort „Betriebsmitglieder“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 176 Abs. 6 hat es in der ersten Zeile an Stelle von „Betriebsversammlung“ richtig „Betriebsversammlung“ zu lauten. Weiters hat es im Abs. 8 in der vorletzten Zeile an Stelle von „gruppenangehörigen“ richtig „gruppenangehörigen“ zu lauten.

Im § 177 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Jahre“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 184 Abs. 3 Z. 1 hat es an Stelle von „Zätralbetriebsrates“ richtig „Zentralbetriebsrates“ zu lauten.

Im § 192 Abs. 1 hat es in der fünften Zeile an Stelle von „Mängel“ richtig „Mängeln“ zu lauten.

Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf)
und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge)

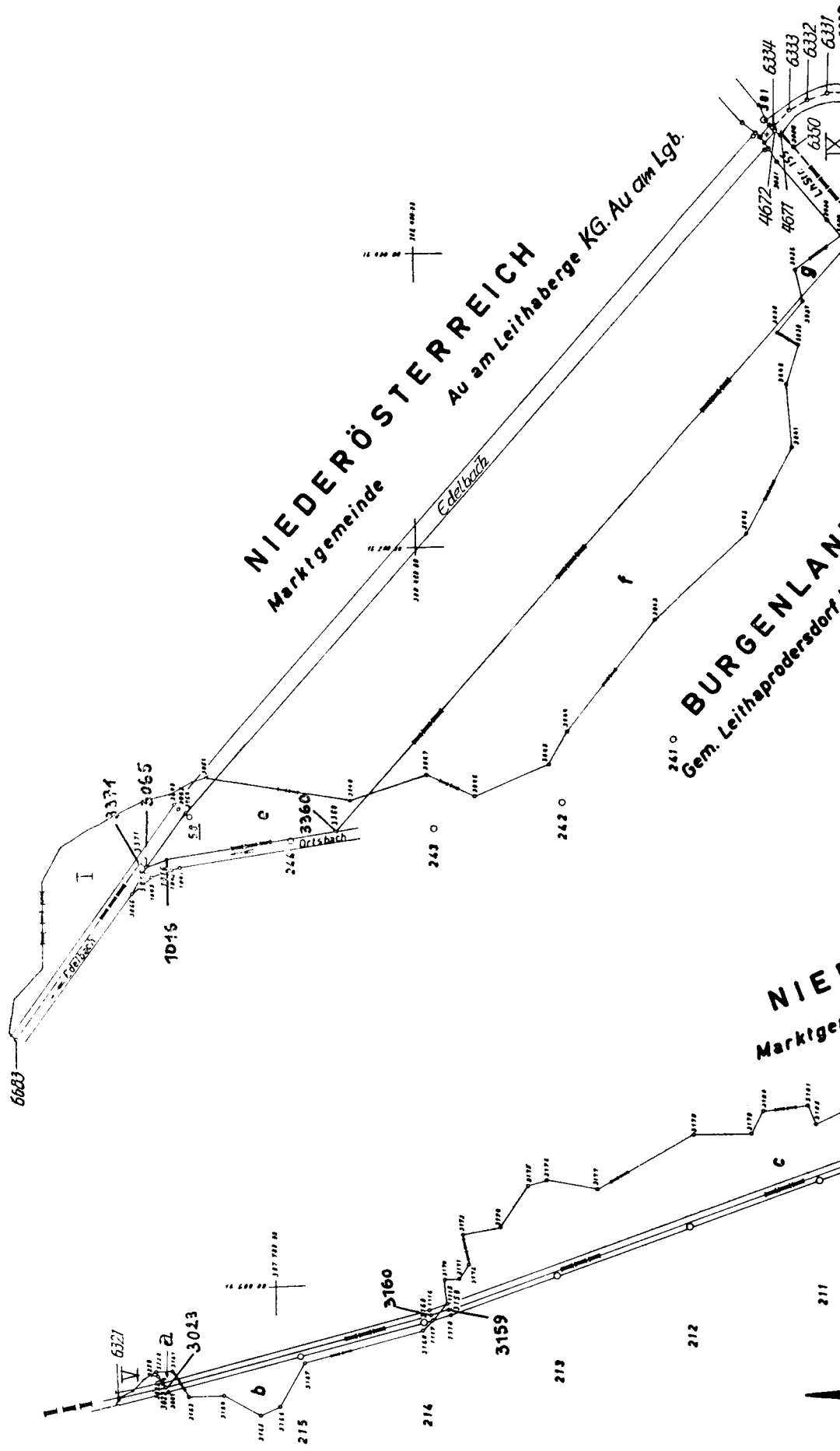
Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte

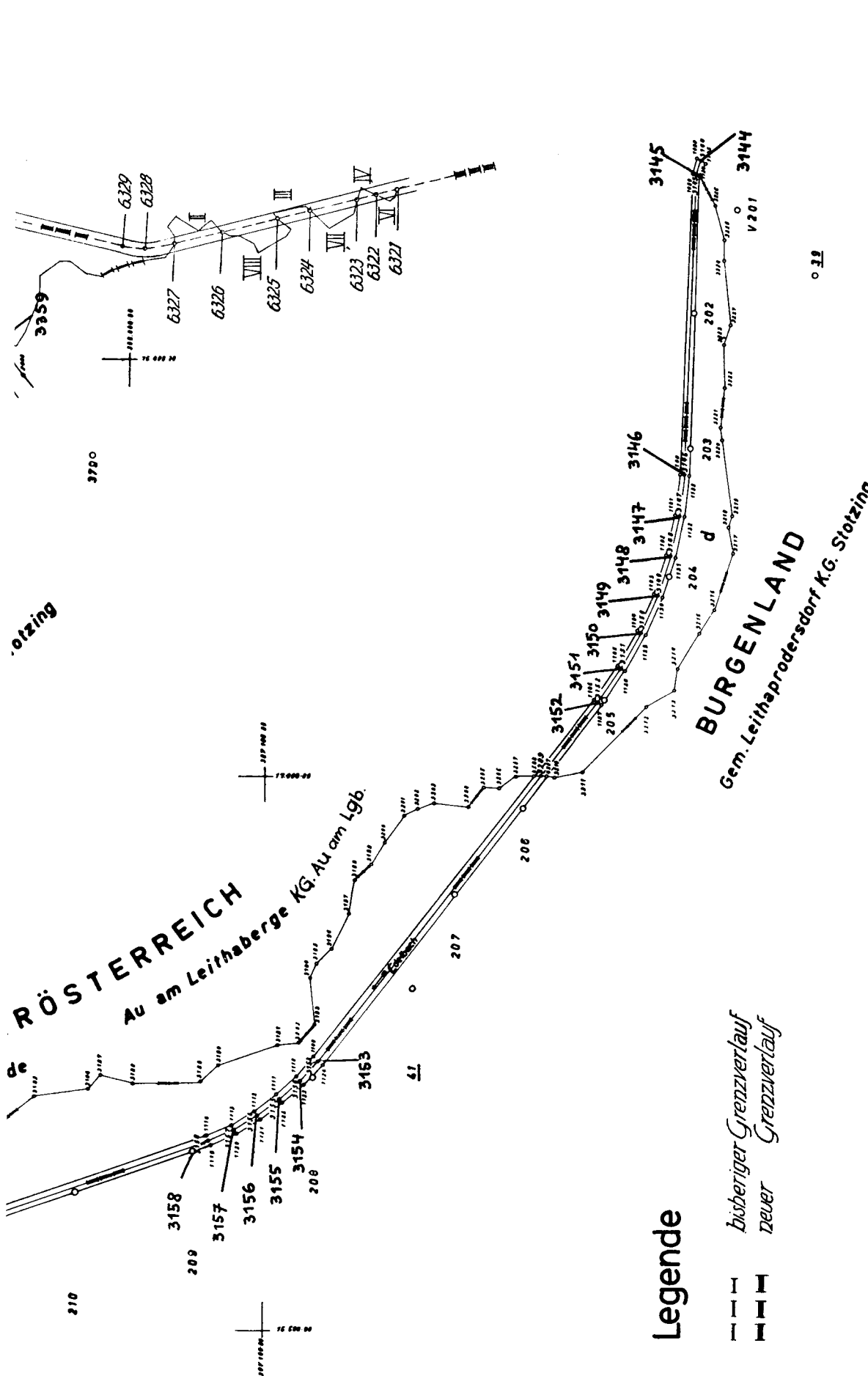
(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenzpunktes der KG		+y m	x +5 000 000,00 m	Lage des Grenzpunktes
Stotzing	Au am Leithaberge			
3144		17 445,30	306 788,96	in der Mitte des Edel- baches
3145		17 435,18	306 792,44	
3146		17 219,07	306 798,46	
3147		17 189,35	306 801,61	
3148		17 160,57	306 807,91	
3149		17 132,29	306 816,89	
3150		17 105,20	306 828,76	
3151		17 079,23	306 843,22	
3152		17 054,71	306 860,20	
3153		16 795,63	307 061,44	
3154		16 781,13	307 074,25	
3155		16 768,25	307 089,09	
3156		16 756,01	307 104,72	
3157		16 745,77	307 121,52	
3158		16 737,78	307 139,54	
3159		16 583,01	307 583,38	
3160		16 579,33	307 595,62	
3023	6344	16 533,46	307 777,48	
	6321	16 526,87	307 803,20	
	6322	16 521,33	307 824,83	
	6323	16 517,84	307 838,46	
	6324	16 508,62	307 874,45	
	6325	16 502,42	307 898,64	
	6326	16 493,62	307 933,01	
	6327	16 484,05	307 970,37	
	6328	16 482,27	307 989,29	
	6329	16 483,64	308 004,71	
	6330	16 506,65	308 097,24	
	6331	16 508,38	308 113,89	
	6332	16 504,54	308 128,83	
	6333	16 496,67	308 142,04	
	6334	16 482,55	308 154,74	
	4672	16 480,98	308 153,45	am südöstlichen Rand der Landeshaupt- straße 155
	4671	16 477,00	308 150,00	
3025	6350	16 469,20	308 140,52	
3359	4670	16 425,54	308 104,81	
		16 412,14	308 095,42	
3360		16 007,75	308 456,87	am rechten Ufer des Stotzinger Orts- baches
1016		15 990,94	308 571,82	
3065		15 985,92	308 586,23	
3371	6683	15 988,46	308 590,05	in der Mitte des Edel- baches
		15 870,53	308 676,57	

PLAN

über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge)





Stotzing

RÖSTERREICH
Au am Leithaberge KG Au am Lgb.

BURGENLAND
Gem. Leithaprodersdorf KG. Stotzing

Legende

- bisheriger Grenzverlauf
- neuer Grenzverlauf

1:4000

39

Im § 218 Abs. 4 hat es in der siebenten und achten Zeile an Stelle von „anderereits“ richtig „andererseits“ zu lauten.

Im § 244 Abs. 3 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Landarbeitsordnung“ ein Beistrich zu setzen. Weiters hat es in der dritten Zeile an Stelle von „Landesgestze“ richtig „Landesgesetze“ zu lauten.

4. Die Referatseinteilung 1977, LGBl. Nr. 40, wird wie folgt berichtigt:

In der rechten Spalte auf Seite 119 hat es in der achtzehnten Zeile an Stelle von „Koreferent“ richtig „Korreferent“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

i. V. Soronics